

1 Vertragsschluss, Lieferbeginn

Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der RhönEnergie Fulda GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und im Schritt 5 den Button „Kostenpflichtig Bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der RhönEnergie Fulda GmbH bestätigt und alle erheblichen Vertragsangaben und Auftragsdaten enthält (Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot mit den dort genannten Vertragsangaben bei der RhönEnergie Fulda GmbH eingegangen ist. Gleichzeitig ist in dieser Mail der Bestätigungslink für den Auftrag enthalten, welcher für die Bearbeitung des Auftrags unbedingt betätigt werden muss. Die Auftragsdaten werden bei der RhönEnergie Fulda GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.rhoenstrom.de abrufbar und ggf. als Download speicherbar. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande (Auftragsbestätigung), jedoch spätestens mit Aufnahme der Strombelieferung. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, etc.) erfolgt sind.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1 Die Stromlieferung erfolgt an die Entnahmestelle des Kunden.
- 2.2 Kunden mit Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzähler, HT/NT-Zähler sowie leistungsgemessene Entnahmestellen können nicht beliefert werden. Stellt der Lieferant zum Ende des Abrechnungszeitraumes fest, dass dennoch ein solcher Kunde mit Strom beliefert wurde, werden zusätzliche Kosten, die dem Lieferant hierfür vom Netzbetreiber

in Rechnung gestellt wurden, an den Kunden weitergereicht.

- 2.3 Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses. Bei Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, ist der Lieferant im Umfang der Störung von seiner Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten für den Hausanschluss und die Messstelle sind bei dem örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit der Netzanschluss aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen gesperrt ist. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.4 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5 Der Kunde wird den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich informieren.

3 Messung, Abschlagszahlungen, Abrechnung, anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt.
- 3.2 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche nachträgliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des

durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten soll, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Endabrechnung erstellt. Hierbei werden Differenzen zu den geleisteten Abschlagszahlungen erstattet bzw. vom Kunden nachentrichtet oder vom Lieferanten mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.4 Der Kunde kann in Textform verlangen, dass eine Abrechnung im Sinne von Ziffer 3.3 künftig halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgt. Für jede solche Einzelabrechnung, die zusätzlich zur jährlichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.3 erfolgt, erhebt der Lieferant ein Entgelt in Höhe von 17,85 €, das von dem Kunden jeweils zusätzlich zu dem Grund- und Arbeitspreis zu entrichten ist.

3.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

4.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechnung und sonstige Schreiben ausschließlich in elektronischer Form bereitzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferant eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen sowie unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehende E-Mails und Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Die Rechnung gilt mit Versand der E-Mail-Benachrichtigung über die Bereitstellung als zugegangen. Neben der Bereitstellung über die angegebene E-Mail-Adresse enthält der Kunde keine Rechnung auf dem Post weg. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden.

4.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen

Kosten konkret oder pauschal berechnen. Die Pauschale ist nach billigem Ermessen zu bestimmen.

4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Vorauszahlung

5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Ziffer 3.2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Lieferbeginn (Ziffer 1 Satz 2) fällig.

5.2 Der Kunde kann verlangen, anstelle von monatlichen Abschlägen gemäß Ziffer 3.2 Vorauskasse gemäß Ziffer 5.1 zu leisten.

6 Strompreis und Preisanpassung

6.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH für die Stromerzeugung und –beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG, Kalenderjahr 2018 0,345 ct/kWh netto) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Kalenderjahr 2018 6,792 ct/kWh netto), die Sonderkumentumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV, 0,370 ct/kWh netto im Kalenderjahr 2018), die Offshore-Haftungsumlage (0,037 ct/kWh netto im Kalenderjahr 2018) nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV, 0,011 ct/kWh im Kalenderjahr

2018 netto) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

6.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

6.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können der RhönEnergie Fulda GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

6.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die RhönEnergie Fulda GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 6.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 6.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die RhönEnergie Fulda GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die RhönEnergie Fulda GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 6.1 und ggf. 6.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang

preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Ersten des jeweiligen Monats möglich. Die RhönEnergie Fulda GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden unter der Internetadresse www.rhoenstrom.de einsehbar.

6.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der RhönEnergie Fulda GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der RhönEnergie Fulda GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

6.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise können im Internet unter www.rhoenstrom.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

7 Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

8 Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde

trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.

9 Haftung

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Umzug, Lieferantenwechsel

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von 4 Wochen nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden

beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums nur dann, wenn die Belieferung durch RhönStrom an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle gerne ein neues Angebot, wobei der Lieferant sich das Recht zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung vorbehält, im Falle, dass eine Belieferung durch RhönStrom nicht möglich ist.

10.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

10.3 Der Lieferant wird jeden Lieferantenwechselprozess des Kunden unentgeltlich und zügig bearbeiten.

11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

12 Streitschlichtungsstellen

Im Streitfall steht dem Kunden die Möglichkeit offen, sich an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) und an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, zu wenden. Die Veranlassung der Bekanntgabe eines dort eingereichten Güteantrags hat gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB verjährungshemmende Wirkung; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Bedingungen sind abschließend.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.